



Inhalt:

Ein Stück Zeitgeschichte am Moskauer Platz

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 19

- > Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 6. November 2019
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - 2. Änderung der Geschäftsordnung Stadtrat
 - Besetzen von Ausschüssen
- > Wahlvorschläge zum Ausländerbeirat
- > Flurbereinigungsverfahren

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Seite 19 bis 20

- > Ausschreibungen: Stellenangebote

Seite 21 bis 24

- > Seniorenbeirat hat neuen Vorstand
- > Kurse der VHS
- > Erfurter Citymanagerin nimmt Arbeit auf
- > Kulturtipps Erfurter Museen
- > Endspurt in der Karlstraße



Das Wandbild wird derzeit montiert und von Restauratoren fertig bearbeitet.

Wandmosaik von Josep Renau kehrt nach Erfurt zurück

Das Großmosaik „Die Beziehung des Menschen zu Natur und Technik“ des spanischen Künstlers Josep Renau kehrt wieder an den Moskauer Platz zurück. 1984 eingeweiht, konnte das Wandbild 2012 noch vor dem Abriss des Kultur- und Freizeitzentrums am Moskauer Platz vor der Zerstörung bewahrt werden. Es wurde fachgerecht abgenommen und bis zu seiner Restaurierung in Containern eingelagert. Das Kunstwerk wird derzeit montiert, die Einweihung ist für Anfang Dezember geplant.

Die Dimension des Wandmosaiks ist beeindruckend: Es ist sieben mal 30 m groß, besteht es aus ca. 70.500 Glasfliesen in 25 verschiedenen Farbtönen, die in zwölf Großfeldern angeordnet sind. Josep Renau, spanischer Maler, Grafiker und Fotomontagekünstler, schuf es als Auftragsarbeit. Er stellt mit dem Bild das Ideal einer Gesellschaft dar, welche die Kräfte und Früchte der Natur zum Wohle der Menschheit nutzt.

Mit der Rettung des Mosaik-Außenwandbildes restaurierte die Wüstenrot Stiftung – die dankenswerterweise die finanzielle Hauptverantwortung der ca. 800.000 Euro Planungs- und Restaurierungskosten übernahm – erstmals exemplarisch ein Werk architekturbezogener Kunst im öffentlichen Raum. Sie kommt damit dem Wunsch vieler Menschen nach, „ihr“ Wandbild als Identitätsstiftendes und stadtbildprägendes Element

wieder zurückzubekommen. Dr. Tobias Knoblich, Erfurts Beigeordneter für Kultur und Stadtentwicklung, betont außerdem: „Das Projekt ist ein konstruktiver Beitrag zum Umgang mit Kunst aus DDR-Zeiten. vielerorts wurden Werke einfach abgeräumt oder zerstört, ohne differenzierter nach ihrem künstlerischen Gehalt oder ihrer Zeitzeugenschaft zu fragen.“

Der Weg zur Anbringung des Mosaiks gestaltete sich allerdings komplizierter und dadurch länger als gedacht: Es war in einem wesentlich schlechteren Zustand als zunächst angenommen. Außerdem musste eine aufwändige separate Trägerkonstruktion erstellt, die Witterungseigenschaften, Festigkeit und Haftfähigkeit des Glasmosaiks auf verschiedenen Untergründen geprüft und Verhandlungen mit dem zwischenzeitlich neuen Eigentümer des Nahversorgungszentrums geführt werden. Das Ergebnis war aber alle Mühen wert. „Mit Josep Renaus bekanntem Wandmosaik kehrt ein Stück Zeitgeschichte an den Moskauer Platz zurück. Dieses Projekt zeigt exemplarisch, wie durch bürgerschaftliches Engagement, den enormen Einsatz einer privaten Stiftung sowie eine geschickte kommunale Kulturpolitik ein für viele Menschen prägendes Kunstwerk seinen Platz im öffentlichen Raum zurückfinden kann“, freut sich Knoblich.

➔ www.erfurt.de/ef134080

Festliche Matinee zum 30-jährigen Jubiläum des Mauerfalls

Am 9. November dieses Jahres jährt sich der Mauerfall zum 30. Mal. Stellvertretend für den gesamten Herbst 1989 und die Ereignisse, die zur „Friedlichen Revolution“ und zur Wiedervereinigung der zwei deutschen Staaten führten, wird dieser Tag feierlich begangen – mit einer Matinee am Samstag, dem 9. November 2019, 11:15 Uhr, im Theater Erfurt, zu der alle Erfurterinnen und Erfurter bei freiem Eintritt herzlich eingeladen sind.

Nach der Begrüßung durch den Oberbürgermeister Andreas Bausewein, einem kurzen Gespräch zur Friedlichen Revolution und der Symphonie Nr. 9 Ludwig van Beethovens, lädt die Stadt Erfurt ganz im Sinne der „Ode an die Freude“ zu einem Empfang in das Foyer des Theaters ein. Bei einem Glas Sekt besteht die Gelegenheit, sich über die eigenen Erfahrungen und Erinnerungen auszutauschen. Restkarten sind zu den regulären Öffnungszeiten an der Theaterkasse erhältlich. ■

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Keine Zuckerbäckerei auf dem Petersberg!

Was unterscheidet die Arbeit zwischen einem Baustatiker und einem Architekten? Die Arbeit eines Statikers ist erst umstritten, wenn das Haus oder die Brücke zusammenkracht, die des Architekten praktisch schon beim ersten Entwurf. Bei Architektur glaubt jeder mitreden zu können: zu massiv, zu hoch, zu modern, zu hässlich. Ein schlechtes Urteil über ein Gebäude ist schnell gefasst. Eine statische Berechnung ist für Laien dagegen kaum angreifbar. Wer schließlich begreift, was die Fachleute da berechnet haben? (Selbst mancher Architekt hat damit seine Probleme, weshalb Statik beim Architekturstudium das Angstfach schlechthin ist.)

Beim neuen Petersberg-Entree steht die Statik also nicht zur Disposition, obwohl sie lebenswichtig ist. Die architektonische Optik ist das nicht. Sie ist nur Ansichtssache. Doch für sie braucht Laie nur eine Meinung, kein mathematisches Wissen. Insofern war es vorhersagbar, dass schon das erste Modell für dieses luftig-leichte gläserne Empfangsgebäude in der Kritik steht. „Man sollte keine Glashäuser bauen“, heißt es da auf unserer

städtischen Facebook-Seite. Oder: „Muss man überall den Stempel der aktuellen Zeit reindrücken?“

Ja, muss man, finde ich. Architektur sollte immer zeitgemäß sein und nicht geschichtsverklärend. Letzteres ist das Berliner Stadtschloss, das Humboldt-Forum, dessen neue Barockfassaden beim Laien vielleicht gut ankommen, bei den meisten Fachleuten allerdings nicht. Schließlich ist die Barockzeit seit 250 Jahren vorbei. Aus meiner Sicht wäre es somit falsch, ein neues Gebäude auf dem Petersberg auf alt zu trimmen. Und überhaupt: In welchem historischen Baustil sollte das Petersberg-Entree entstehen? Barock, wie das Haupttor? Neuitalienischer Stil, wie die Bastionsmauern? Preußischer Klassizismus, wie die Defensionskaserne? Oder gar Romanik, wie die Peterskirche?

Allein an den vier Stilen erkennt hoffentlich auch Laie, auf dem Petersberg wurde immer zeitgemäß gebaut. Alles andere wäre auch Zuckerbäckerei.

Daniel Baumbach, Stadtsprecher

Begegnungskaffee vor dem Rathaus



Das rechtsextrem motivierte Attentat in Halle griff die jüdische Gemeinde an und richtete sich zugleich gegen die Bürgergesellschaft. Die Landeshauptstadt Erfurt hat deshalb gemeinsam mit der Staatskanzlei Thüringen, der Thüringischen Landesgemeinde und den Erfurterinnen und Erfurtern ein Zeichen gesetzt: Gegen die Bedrohung durch rechtsextreme Gewalt, für Offenheit, Gastfreundschaft und Freiheit. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger kamen zum gemeinsamen Kaffeetrinken und Kuchenessen vor dem Rathaus zusammen. Dabei

wurden rege Gespräche und Diskussionen geführt, Erfahrungen ausgetauscht und um die Getöteten getrauert.

„Ich habe nach diesem versuchten Massenmord keine Angst“, so Reinhard Schramm, Vorsitzender der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen. „Aber viele unserer Mitglieder sind sehr verängstigt. Da ist es für sie gut zu hören, dass es eine große Anteilnahme und Fürsprache gibt.“

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sabine Mönch,
Wenke Ehrt, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten im Bürgeramt Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung

Mo, Mi, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di und Do	durchgehend 09:00 bis 17:00 Uhr
Di und Do	nach 17:00 Uhr sowie
Sa	nur mit Terminvereinbarung unter: www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:

Wir empfehlen für Fahrerlaubnisangelegenheiten dringend die Terminvereinbarung.



Fahrerlaubnisangelegenheiten, Bußgeldstelle, Fundbüro, Gewerbe/Sondernutzungen, Ordnungsangelegenheiten, Versammlungen/Veranstaltungen, Waffen, Jagd und Fischerei, Urkundenstelle*

Mo, Di, Do, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di	14:00 bis 18:00 Uhr
Do	14:00 bis 16:00 Uhr

* montags geschlossen

Ausländerbehörde

nur mit Terminvereinbarung unter:
www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:



Bürgerservice Bau/Bauinformationsbüro/Kartenstelle Warsbergstraße 1

Öffnungszeiten:	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag - Freitag und Dienstag sowie Donnerstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr von 13:00 bis 16:00 Uhr

Antragsannahme: Tel. 655-6021/6022, Antragsausgabe: Tel. 655-6024
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de
Bauinformationsbüro, Tel. 655-3914, E-Mail: bauinfo@erfurt.de
Kartenstelle, Tel. 655-3490,
E-Mail: kartenstelle.geoinformation@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerservice.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates

am 06.11.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|--|--|--|
| <p>1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister</p> <p>2. Änderungen zur Tagesordnung</p> <p>3. Entscheidungsvorlagen</p> <p>3.1. 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Erfurt vom 26. bis 29. April 2021
Drucksache Nr. 1621/19, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>3.2. Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache 0018/19
Drucksache Nr. 1644/19, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>3.3. Umfassender Online-Bürgerservice für die Erfurt Bürger
Drucksache Nr. 1674/19, Einr.: Fraktion AfD</p> <p>3.4. Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Drucksache Nr. 1727/19, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>3.5. Ausschussbesetzungen SPD Fraktion – Stellvertreterregelung
Drucksache Nr. 1768/19, Einr.: Fraktion SPD</p> | <p>3.6. Gestaltung von Brachflächen in Plattenbaugebieten
Drucksache Nr. 1772/19, Einr.: Fraktion CDU</p> <p>3.7. Fahrradpendlerstellplätze
Drucksache Nr. 1774/19, Einr.: Fraktion CDU</p> <p>3.8. Neubesetzung von Ausschussmitgliedern
Drucksache Nr. 1776/19, Einr.: Fraktion CDU</p> <p>3.9. Einrichten neuer Ortsteile
Drucksache Nr. 1788/19, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion DIE LINKE.</p> <p>3.10. „Tiny Houses“ in Kleingärten – Ermöglichung der Nutzung von Kleingärten für Wohnungszwecke zur Entlastung des Erfurter Wohnungsmarktes
Drucksache Nr. 1792/19, Einr.: Fraktion AfD</p> <p>3.11. Stadtbahnprogramm 2.0
Drucksache Nr. 1793/19, Einr.: Fraktion CDU</p> <p>3.12. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse
Drucksache Nr. 1794/19, Einr.: Fraktion DIE LINKE.</p> | <p>3.13. Besetzung Sachkundige Bürger in den Ausschüssen
Einr.: Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE., Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Fraktion Mehrwertstadt Erfurt</p> <p>Drucksache Nr. 1795/19, Fraktion FREIE WÄHLER / PIRATEN, Fraktion FDP</p> <p>3.14. Würdigung des 75. Jahrestages der Befreiung vom Faschismus am 8. Mai 2020 in Erfurt
Drucksache Nr. 1805/19, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Fraktion Mehrwertstadt Erfurt, Fraktion FREIE WÄHLER / PIRATEN, Fraktion FDP</p> <p>4. Informationen</p> <p><i>gez. A. Bausewein</i>
<i>Oberbürgermeister</i></p> |
|--|--|--|

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1702/19
der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse

Genaue Fassung:

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Drucksache 1702/19

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 25.09.2019 nachfolgende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 1702/19) beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vier- bis fünfjährig mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Im Einzelnen gilt der jährlich zu erstellende Sitzungskalender.

(2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung des Stadtrates am Folgetag hinzuweisen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

(4) Die Schriftform der Einladung kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss in diesem Fall spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu

machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung einer nach Absatz 3 zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(8) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 3 Satz 4 vier volle Kalendertage.

(9) Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Sitzungsleitung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in

(Fortsetzung von Seite 3)

der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) An den Sitzungen des Stadtrates nimmt die Werkleitung der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes behandelt werden. Der Geschäftsführung von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung, ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informatorisch zur Kenntnis zu geben und ihr die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bietenden oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Angelegenheiten, z. B. Angelegenheiten die dem Steuergeheimnis bzw. dem Sozialgeheimnis unterliegen.

3) Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

4) Eine Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Internet als Live-Stream und eine Speicherung der Daten bis zur nächst folgenden Stadtratsitzung durch Dritte kann erfolgen wenn:

- alle zu Angelegenheiten der Sitzung geladenen Personen über die Aufzeichnung und die Möglichkeit der Ablehnung derselben hinsichtlich des eigenen Redebeitrages informiert werden,
- die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen vor der jeweiligen Sitzung durch die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Dienststelle festgelegt wird,
- nur die jeweilige Person, welche die Rede hält, und das Präsidium hinter dem Redepult aufgezeichnet werden,
- eine Aufnahme der Zuschauenden auf der Empore und des Stadtratsitzungssaales unterbleibt und
- Personen, die nicht aufgezeichnet werden wollen, dies jederzeit der Sitzungsleitung bekannt geben können.

5) Alle Fraktionen können die Redebeiträge ihrer Mitglieder am Redepult im öffentlichen Teil von Stadtratsitzungen in Bild und Ton mitschneiden, sofern das

Fraktionsmitglied zugestimmt hat.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den in § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien, sofern eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss erfolgt.

(2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Sie können von mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Das gleiche gilt für Angelegenheiten der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister, sofern Belange des Ortsteils betroffen sind und solche des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Darüber hinaus können Arbeitsberichte von Beiräten als Information einmal jährlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss um weitere Angelegenheiten nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung der Angelegenheit beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Entscheidungsvorlagen die nicht vorberaten oder zu denen nach dem vorberatenden Ausschuss Anträge eingereicht wurden, können durch Beschluss des Hauptausschusses in den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden. Sollte der Hauptausschuss eine Entscheidungsvorlage bereits einmal zurückverwiesen haben, so entscheidet der Stadtrat, falls neue Änderungs-/Ergänzungsanträge nach der Vorberatung gestellt wurden, unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, ob er die Entscheidungsvorlage berät oder in den zuständigen Ausschuss zurückverweist. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Das Recht eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zurückzustellen, obliegt ausschließlich der antragstellenden Person oder Stelle.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung

die Beschlussfähigkeit fest, in dem sie prüft, ob sämtliche Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Beschlussfähigkeit). Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Die Sitzungsleitung hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist; wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung diese zu überprüfen. Stellt sie die Beschlussunfähigkeit fest, kann sie die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für die behandelte Angelegenheit, geht die Sitzungsleitung zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 7 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seiner Ehegattin bzw. seinem Ehegatten oder einer verwandten Person oder einer verschwägerten Person bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger bzw. Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlas-

(Fortsetzung von Seite 4)

sen; bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Betroffene bzw. der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss die Betroffene bzw. der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er/sie die Tatsachen, die seine/ihre persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit der Betroffenen bzw. des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder eine persönlich beteiligte Person an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass die Teilnahme der Person an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten für die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 8 Drucksachen

(1) Die geschäftsführende Dienststelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem. Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels der automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen), das den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit einräumt, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der jeweiligen Frist des § 1 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit.

(2) Folgende Drucksachenarten werden unterschieden:

- a) Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern (§ 9 Abs. 1)
- b) Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister (§ 9 Abs. 2)
- c) Drucksache Aktuelle Stunde (§ 10)
- d) Drucksache Entscheidungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1-3)
- e) Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage (§ 11 Abs. 4)
- f) Drucksache Festlegung aus Gremien (§ 12)
- g) Drucksache Informationen aus der Verwaltung (§ 13).

(3) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle dringlichen Entscheidungsvorlagen und Änderungsanträge sowie Stellungnahmen der Verwaltung, die bis 11:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem am Abend desselben Tages abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 9 Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern/ Anfragen von Stadtratsmitgliedern

(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohnerinnen bzw. Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten.

a) Die Beantwortung erfolgt schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag der Fragestellerin bzw. des Fragestellers wird die Beantwortung der Anfrage von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern im nächsten Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantwortung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses ist die Fragestellerin bzw. der Fragesteller zu laden.

b) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des Stadtrates stellen. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht. Redebeiträge des Fragestellers, die von der Frageform abweichen, sind nicht zulässig.

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt die Fragestellerin bzw. der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Anfragen von Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, sofern die Anfragen Ortsteilbezug aufweisen.

(4) Die Drucksachen werden zwei Wochen nach der Beantwortung in digitaler Form und gut auffindbar auf

der Webseite der Stadt veröffentlicht.

§ 10 Aktuelle Stunde

(1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratssitzungen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben sowie Inhalt und Aktualität des Themas schriftlich zu begründen. Die Aktuelle Stunde ist zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.

(2) Die Dauer der Aussprache im Stadtrat wird auf 45 Minuten begrenzt. Die antragstellende Person bzw. Stelle hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit.

Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragseingang in der geschäftsführenden Dienststelle.

(3) Jede Fraktion und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

§ 11 Entscheidungsvorlage /Änderungs-Ergänzungsanträge/Stellungnahme der Stadtverwaltung

(1) Entscheidungsvorlagen sollen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Beschlussvorschlag soll durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) erklärt werden und soll im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Entscheidungsvorlagen des Stadtrates sind im zuständigen Ausschuss vorzubereiten.

(3) Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Fraktionen, der Jugendhilfeausschuss, soweit es eine Angelegenheit der Jugendhilfe betrifft sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister, sofern der Beschluss Ortsteilbezug aufweist.

(4) Änderungs-/Ergänzungsanträge sollen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Entscheidungsvorlagen des Stadtrates/zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Er sollte im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen

(Fortsetzung von Seite 5)

und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Zu den Entscheidungsvorlagen und Änderungs-/Ergänzungsanträgen der Fraktionen erarbeitet die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Sie beinhaltet die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Beschlussvorschlages, eine Beurteilung der Plausibilität und der finanziellen Auswirkungen.

§ 12 Festlegungen durch Gremien

Der Stadtrat oder zuständige Ausschuss trifft im Ergebnis seiner Beratungen zu Drucksachen der Tagesordnung Festlegungen, die der Konkretisierung oder Vertiefung des Informationsbedarfes dienen. Die Bearbeitungsfrist ist so zu legen, dass die erwartete Stellungnahme zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung der Sitzung vorliegt. Bei Festlegungen die Entscheidungsvorlagen des Stadtrates betreffen, muss die Stellungnahme der Verwaltung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche der maßgeblichen Sitzung vorliegen.

§ 13 Informationen aus der Verwaltung

Die Drucksache Informationen aus der Verwaltung dient der einmaligen oder regelmäßigen Unterrichtung des Stadtrates oder Ausschusses über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt.

§ 14 Drucksachen zur Tagesordnung

(1) Drucksachen zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn das Gremium für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist; anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit des Gremiums. Drucksachen mit finanziellen Auswirkungen sollen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Die Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern wird auf die nächste Tagesordnung des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einer Behandlung im Stadtrat oder im Ausschuss beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird. Kann das Stadtratsmitglied sowie ein Ausschussmitglied der Fraktion im Ausschuss oder die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister nicht an der nächsten Sitzung des Ausschusses teilnehmen, so ist auf Antrag die Angelegenheit einmalig auf eine zu benennende nächste Sitzung zu verschieben. Alternativ erfolgt eine schriftliche Beantwortung von bis zu zwei Nachfragen in zwei Wochen.

(3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird.

(4) Für jede Tagesordnung des Stadtrates wird ein Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde pauschal eingeordnet.

(5) Die Drucksache Entscheidungsvorlage Stadtrat wird zunächst auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, es sei denn, dass ein Fall des § 4 Absatz 3 vorliegt und eine schriftliche Dringlichkeitsbegründung beigefügt ist. Die Bearbeitungsfrist der Stellungnahme der Verwaltung darf fünf Werktage nicht überschreiten. Sie soll den Stadtratsmitgliedern spätestens 12:00 Uhr am Tag der maßgeblichen Sitzung vorliegen.

(6) Die Drucksache Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage muss bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr der Vorwoche der Ausschuss-/Stadtratsitzung der geschäftsführenden Dienststelle vorliegen.

(7) Die Drucksache Festlegung aus Gremien wird grundsätzlich Bestandteil der Tagesordnung, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 12 vorliegt.

(8) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung muss zur Erstellung der Tagesordnung vorliegen.

(9) Drucksachen, die abgelehnt wurden, können von derselben antragstellenden Person oder Stelle frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden, es sei denn, dass begründet dargelegt wird, die entscheidungserheblichen Tatsachen haben sich verändert.

(10) Der Stadtrat kann auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion Angelegenheiten der Tagesordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 15 Sitzungsleitung/Hausrecht/Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein gewähltes Stadtratsmitglied (Sitzungsleitung) aus, im Verhinderungsfall das zur Stellvertretung gewählte Stadtratsmitglied entsprechend der Reihenfolge.

(2) Die Sitzungsleitung sorgt während der Sitzungsdauer für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für den Sitzungsraum aus.

(3) Das Telefonieren mit Mobiltelefon im Sitzungssaal ist untersagt.

(4) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Sitzungsleitung ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(5) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(6) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner das Wort

entziehen. Einer vortragenden Person, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(7) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann die Sitzungsleitung ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(8) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empore des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 19 Abs. 8 vorliegt.

(9) Werden die Beratungen durch die zuschauenden Personen der Öffentlichkeit gestört, ruft die Sitzungsleitung sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wieder hergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann die Sitzungsleitung den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 16 Sitzungsverlauf/Redezeit

(1) Die Sitzungsleitung ruft jeden Tagesordnungspunkt der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

(2) Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen bzw. Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung die antragstellende Person bzw. Stelle hat. Sie führt hierzu eine Redeliste. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister kann sie jederzeit das Wort erteilen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sein Rederecht an Beigeordnete oder Mitarbeitenden der Stadtverwaltung weitergeben. Möchte die sitzungsleitende Person zur Sache sprechen, so muss sie für die Dauer ihres Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen der zur Stellvertretung gewählten Stadtratsmitglieder entsprechend der Reihenfolge übertragen.

(3) Zur Dringlichkeit einer Entscheidungsvorlage (§ 4(3)) ist maximal je ein Person für und ein Person gegen die Dringlichkeit bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Unterbrechungen der Sitzung von 10 Minuten finden auf Antrag einer Fraktion vor der Entscheidung über die Dringlichkeit von Entscheidungsvorlagen statt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

(4) Sprechen darf nur, wem die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat.

(5) Die Sitzungsleitung kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen eines Stadtratsmitgliedes mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners zulassen oder ablehnen. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und den behandelten Gegenstand betreffen. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.

(6) Die Sitzungsleitung darf eine Rednerin bzw. einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke der Sitzungsleitung, hat die Person ihre Rede zu unterbrechen.

(7) Ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die Sitzungsleitung die Beratung für geschlossen.

(8) Nachdem die Sitzungsleitung die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt sie alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(9) Jedes Stadtratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung des Tagesordnungspunktes eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind der Sitzungsleitung zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.

(10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder; jedoch mindestens 5 Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt drei Minuten. Die Redezeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beträgt maximal zehn Minuten.

(11) Für Informationen kann der Hauptausschuss eine Gesamtredezeit von 10 Minuten beschließen.

(12) Ist die Redezeit überschritten, kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.

(13) Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Tagesordnungspunkten eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Schließung der Sitzung,
3. Unterbrechung der Sitzung,

4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
5. Verweisung an den zuständigen Ausschuss,
6. Schluss der Aussprache,
7. Schluss der Redeliste,
8. Begrenzung der Zahl der Rednerinnen bzw. Redner,
9. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
10. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
11. Antrag auf Einzelabstimmung,
12. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge,
13. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung,
14. zur Sache.

(2) Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht die Sitzungsleitung die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsleitungen und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:

- a) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,
- b) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
- c) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
- d) Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.

(3) Der Antrag auf Schluss der Aussprache einer Entscheidungsvorlage der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht hat oder darauf verzichtet.

(4) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je eine Person für und ein Person gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

§ 18 Beschlüsse und Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn die antragstellende Person oder Stelle des Beratungsgegenstandes und die des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die der Sitzungsleitung angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.

(3) Vor jeder Abstimmung verliest die Sitzungsleitung den zu beschließenden Text, soweit dies durch ein Stadtratsmitglied gewünscht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt die Sitzungsleitung durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis der Sitzungsleitung mitteilen.

(7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue bewerbende Personen können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur eine bewerbende Person zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(8) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle sich bewerbenden Personen auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser

(Fortsetzung von Seite 7)

Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(10) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 19 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Diese gibt an:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzung,
2. den Namen der Sitzungsleitung,
3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Anwesenheitszeitraumes oder Fehlens,
4. die Tagesordnung,
5. die Namen der Rednerinnen bzw. Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung,
6. die Abstimmungsergebnisse,
7. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds,
8. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
9. die Beschlüsse.

(2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.

(3) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgerinnen und Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt noch in elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Eine Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder ist in der geschäftsführenden Dienststelle zu den allgemeinen Bürostunden möglich.

(5) Die Aufzeichnung über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Dokumentationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Sie ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen, es sei denn dass eine Verwendung für stadttarchivarische Zwecke nach ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrates erfolgt. Jeweils nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung wird die (Ton-)Aufzeichnung aus stadttarchivarischen Gründen dem Stadtarchiv übergeben.

(6) Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen.

(7) Mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners können die Mitarbeitenden der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören und Abschriften anfertigen.

(8) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung der Sitzungsleitung der Stadtratssitzung. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit im Journalismus tätige Personen nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die an der Sitzung Teilnehmenden aus.

(9) Die Sitzungsleitung teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1 erteilt wurde.

(10) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 20 Behandlung von Beschlüssen

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie bzw. er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Verfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 21 Auskunft

(1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.

(2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall eine zur Stellvertretung bestimmtes Stadtratsmitglied, das gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 22 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Fraktionsleitung und die zur Stellvertretung bestimmten Personen einschließlich der Reihenfolge der Stellvertretung wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

(4) Fraktionen erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode. § 24 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

§ 23 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt ausschließlich über die Aufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
- b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses, eines Werkausschusses, einer Werkleitung oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fallen,
- c) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
- d) Verwaltungsangelegenheiten von ganz grundsätzlicher Bedeutung,
- e) disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürgerinnen bzw. Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter,
- f) alle Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss; Entsprechendes gilt für Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt, falls ein Fall nach § 74 ThürKO vorliegt,
- g) die Bestellung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt in Aufsichtsräten- oder Verwaltungsräten,
- h) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fällt.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 25 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 24 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 25 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den durch den Stadt-

rat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; Näheres regelt § 25 Abs.1. Abweichende gesetzliche Bestimmungen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses gehen dieser Regelung vor. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann einzelne Beigeordnete mit der Vertretung im Ausschuss beauftragen; diese haben Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.

(6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.

(7) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt. Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Tagesordnungspunkten der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Im Falle der Verhinderung kann er sich durch ein zur Stellvertretung berufenes Mitglied des Ortsteilrates vertreten lassen.

(8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall der Verhinderung ein erstes, ein zweites, ein drittes und ein viertes stellvertretendes Mitglied namentlich bestellt werden.

(10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister inne, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, die Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Mitglied, das den Vorsitz führt und eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die zum Vorsitz gewählte Person kann aus ihrer Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hauptausschusses.

(11) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(12) Der Umfang des Rederechts ist in vorberatenden Ausschüssen frei.

(13) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 25, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. In diesem Zeitraum ist der Hauptausschuss gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. Absatz 12 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 25 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern;
- b) den Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- c) den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- d) den Ausschuss für Bildung und Kultur, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- e) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- f) den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; die Ausschussmitglieder sind zugleich die Mitglieder der Werkausschüsse nach § 21 Abs. 1 i) bis m);
- g) den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen

(Fortsetzung von Seite 9)

Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

h) den Jugendhilfeausschuss; die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung;

i) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

j) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

k) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

l) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

m) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

n) den Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (Buga-Ausschuss) besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.

(2) Die Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzung der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse orientiert sich an der definierten Aufgabenzuständigkeit, die wiederum einer Verwaltungsgliederung zugeordnet ist. Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates; Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;

- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort“;
- Entscheidungen nach § 20 (12);
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;
- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

b) Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro und Bauleistungen über 500.000 Euro, soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses zugrunde liegt; bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 250.000 Euro, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Wertes des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet;
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 250.000 Euro;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt;

- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat festgesetzt sind;
- die Stundung, die unbefristete Niederschlagungen und den Erlass jeweils über 250.000 Euro; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen;
- die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsverwaltung, (das sind die Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII);
- Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichstellung;
- Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedlerinnen bzw. der Spätaussiedler und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

d) Ausschuss für Bildung und Kultur

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule;
- Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist;
- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung;
- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

(Fortsetzung von Seite 10)

e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- Kreuzungsvereinbarungen;
- Angelegenheiten der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;
- Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;
- Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere:
- Angelegenheiten der Städtebauförderung;
- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragssatzungen;
- Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen;
- Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB;
- Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;
- die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB
- Angelegenheiten der Umweltplanung;
- Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung;
- Konzepte des Klimaschutzes.

Der Ausschuss beschließt über:

- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR;
- die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro, für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro und für Maßnahmen des Hochbaus über 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;

- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;
- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken;
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);
- die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB;
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB;
- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungs-

gründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

f) Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens;
- Grundsatzfragen der Digitalisierung;
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;
- für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Anweisung an die Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt über eine Abstimmung in der Verbandsversammlung § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG
- bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten:
 1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung,
 2. Bestätigung und Fortschreibung der Wirtschaftspläne,
 3. Bestellung Wirtschaftsprüfung;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung und des Ehrenamtes, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

f) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständige für die Beratung und/oder Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe

(Fortsetzung von Seite 11)

nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

g) Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung;
- Beratung aller Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- Entscheidung über die Eintragungen in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“;
- Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine und -verbände.

h) Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

i) Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

j) Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

k) Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

l) Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (Bugaausschuss)

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- ausschließlich sämtliche Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen und der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen. Diese Zuständigkeit ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- alle Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen, ausschließlich, sofern solche Geschäftsvorfälle nach der Entscheidungszuständigkeit einem Ausschuss zugeordnet wurden. Diese Zuständigkeit des Ausschusses ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse. Bei Zweifeln über die Vorberatungs- oder Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses entscheidet der Hauptausschuss über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit.

§ 26 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, der Sitzungsleitung des Stadtrates und den Leitungen der Fraktionen. Er wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 27 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen aller Geschlechter.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Juni 2019 in Fassung der 1. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss zur Drucksache 1388/19 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 02.10.2019

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

„Vierte Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung)

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 36 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbe-

hörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18.06.1993 (GVBl.S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6.6.2018 (GVBl.S. 229), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als Ordnungsbehörde die folgende Verordnung: (Drucksache 0733/19)

Artikel 1 Änderungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) vom 16.05.2003 (Amtsblatt Nr. 10/2003, Seite 4), geändert am 20.11.2018 (Amtsblatt Nr. 23/2018, Seite 9), wird wie folgt geändert:

Im § 9 wird das Wort „Musiker“ durch das Wort „Straßenmusikanten“ ersetzt.

Der § 9 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Von 22:00 bis 06:00 Uhr dürfen Straßenmusikanten oder Schauspieler keine akustisch wahrnehmbaren Darbietungen aufführen.“

Der § 15 Abs. 1 Nr. 25 wird wie folgt ergänzt:

„25. entgegen § 9 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert oder entgegen § 9 als Straßenmusikant oder Schauspieler entsprechende Leistungen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr akustisch wahrnehmbar darbietet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 16.10.2019

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0794/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2019

Bestellung/Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern kommunaler Gesellschaften/Beteiligungen

Genauere Fassung:

- 01 Die gemäß Anlage 3, Pkt. 3/1–3/13 und Anlage 5, Pkt. 5/1 aufgeführten Personen werden in die Aufsichtsräte der kommunalen Gesellschaften entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.
- 02 Für die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH werden die gemäß Anlage 4, Pkt. 4/1 aufgeführten Personen zur Bestellung als Aufsichtsratsmitglieder in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen. Das Mandat der nicht wieder bestellten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.
- 03 Der Stadtrat schlägt der Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vor, die gemäß Anlage 4, Pkt. 4/2 aufgeführten Personen in der Hauptversammlung zu wählen und die nicht wieder benannten Aufsichtsratsmitglieder abzuberaufen.

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

04 Der Stadtrat schlägt der Gesellschafterin der Arena Erfurt GmbH, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vor, die gemäß Anlage 5, Pkt. 5/2 aufgeführte Person durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung in den Aufsichtsrat zu bestellen und das nicht wieder benannte Aufsichtsratsmitglied abzurufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:
Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0833/19
der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Genauere Fassung:

- 01** Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) entsprechend Anlage 1.
- 02** Nach Beendigung der Baumaßnahme Erfurter Allee soll diese Straße neu unter Artikel 3 in die öffentliche Reinigung gegen Gebühr aufgenommen werden.
- 03** Der Vorschlag der Verwaltung, die „Mittelhäuser Chaussee“ in die öffentliche Straßenreinigung gegen Gebühr aufzunehmen, soll noch einmal geprüft werden.
- 04** Der Vorschlag der Verwaltung, die Straße „Zum Stotternheimer See“ in die öffentliche Straßenreinigung gegen Gebühr aufzunehmen, soll noch einmal geprüft werden. Hier sollte das Verursacherprinzip Berücksichtigung finden, die Straße „Zum Stotternheimer See“ wird sehr häufig durch Kiesfahrzeuge verschmutzt, aus diesem Grund sollte die Straße durch die verursachende Kiesabbaufirma gereinigt werden, bzw. soll diese an den Kosten der Straßenreinigung beteiligt werden.
- 05** Durch die Verwaltung soll geprüft werden, ob die „Friedensallee“ in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:
Die 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0966/18
der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

Entscheidung zum Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Erfurt-Egstedt

Genauere Fassung:

01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 04.12.2017 für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 1 der Gemarkung Egstedt, Flurstücke 6/2, 7/3, 8/2, 9/4 und 10/22“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1042/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2019

Entsendung von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Krämerbrücke

Genauere Fassung:

Als Mitglieder in den Stiftungsrat der Stiftung Krämerbrücke werden gemäß § 7, Abs. 1 der Satzung

- Herr Andreas Bausewein, Oberbürgermeister
- Herr Dr. Tobias Knoblich, Beigeordneter Dezernat Kultur und Stadtentwicklung,
- Herr Heiko Vothknecht
- Frau Dana Stiborski
- Frau Ute Unger
- Wolfgang Zweigler für die Deutsche Stiftung Denkmalschutz
- Herr Dr. Heribert Sutter für das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Herr Dirk Fromberger als Mietervertreter

mit Datum des Stadtratsbeschlusses entsandt.

Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Stiftungsratsmitglieder ist beendet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1043/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2019

Entsendung von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt

Genauere Fassung:

01 Als Mitglieder in den Stiftungsrat der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt werden gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung von der Landeshauptstadt Erfurt

- 1. Herr Thomas Hutt
- 2. Herr Wolfgang Metz

mit Datum des Stadtratsbeschlusses entsandt.

Als Stellvertreter für die Vorgenannten werden

- zu 1. Herr Prof. Dr. Dr. Hans Pistner
- zu 2. Herr Siegfried Kluge

benannt.

02 Die nicht wieder entsandten Stiftungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter sind abberufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1044/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2019

Entsendung von elf übrigen Verbandsräten und Bestellung deren Stellvertreter in den Sparkassenzweckverband Mittelthüringen

Genauere Fassung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entsendet gemäß § 6 Abs. 2 a der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen elf übrige Verbandsräte in die Verbandsversammlung und bestellt entsprechend § 6 Abs. 4 für diese jeweils einen Stellvertreter.

Als übriger Verbandsrat wird entsandt:	Als stellvertretender Verbandsrat wird entsandt:
1. Herr Juri Goldstein	n. n.
2. Herr Dominik Kordon	n. n.
3. Herr Prof. Dr. Klaus Merforth	Herr Raik-Steffen Ulrich
4. Frau Birgit Pelke	Herr Dr. Holger Poppenhäger
5. Herr André Blechschmidt	Herr Dr. Reinhard Duddek
6. Frau Luise Schönemann	Frau Karin Landherr
7. Herr Klaus-Dieter Kobold	Frau Corinna Herold
8. Frau Leonie Freitag	Frau Laura Wahl
9. Herr Steffen Präger	Frau Jana Röttsch
10. Herr Christian Polozcek-Becher	n. n.
11. Herr Daniel Stassny	Herr Peter Städter

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1045/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2019

Empfehlung zur Wahl von sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Mittelthüringen

Genauere Fassung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt empfiehlt der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen, gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung, die nachfolgend Genannten der zum Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt wählbaren Personen, als sachkundige Mitglieder in den Verwaltungsrat der Sparkasse Mittelthüringen zu wählen:

- 1. Herr Heiko Vothknecht
- 2. Frau Dr. Cornelia Klisch
- 3. Frau Karin Landherr

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1053/19

der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2019

Bestellung eines stellvertretenden Verbandsrates in die Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen**Genaue Fassung:**

- 01** Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bestellt Herrn Michael Panse mit Datum des Stadtratsbeschlusses als Stellvertreter für Herrn Steffen Linnert in seiner Funktion als weiterer Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen.
- 02** Das bisherige Mandat des Stellvertreters, Herrn Thomas Trier, ist beendet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1066/18

der Sitzung des Stadtrates vom 25.10.2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV714 „Wohnen an der Heiligen Mühle“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**Genaue Fassung:**

- 01** Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 22.02.2018 für das Vorhaben „Wohnen an der Heiligen Mühle“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.
- Für das Vorhabengebiet zwischen Mittelhäuser Straße im Osten, der Heiligen Mühle im Norden, der Schmalen Gera im Westen und der Flurstücke 16 und 12/9 der Flur 15, Gemarkung Ilversgehofen im Süden soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ILV714 „Wohnen an der Heiligen Mühle“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ILV714 gemäß Anlage 2.1 begrenzt.
- Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, werden folgende Flächen gem. § 12 Abs. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen: Gemarkung Ilversgehofen, Flur 15, Flurstücke 1 - 4, 6-10, 16, 24 teilweise.
- Die Planziele des Bebauungsplanes ILV714 werden auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ILV714 angestrebt:
- Erhaltung und Weiterentwicklung als Wohnstandort
 - Sicherung einer öffentlichen Freiraum- und Grünstruktur mit einer Durchwegung und Aufenthaltsfunktionen an der Schmalen Gera
 - Sicherung einer geordneten Umstrukturierung der Bebauung an der Mittelhäuser Straße
 - Untersuchung der Möglichkeit einer baulichen Erweiterung von der Mittelhäuser Straße in westliche Richtung

- Schutz ortsbildprägender Baustrukturen wie die Heiligen Mühle

- 03** Der Vorhaben- und Erschließungsplan ILV714 „Wohnen an der Heiligen Mühle“ in seiner Fassung vom 04.07.2019 (Anlage 2.1) und die Begründung (Anlage 4) werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt.
- 04** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ILV714 „Wohnen an der Heiligen Mühle“ und dessen Begründung durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.
- 05** Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.
- 06** Der Vorhabenträger ist im Rahmen des Durchführungsvertrages zu verpflichten, mietpreis- und belegungsgebunden Wohnraum nach der städtischen Richtlinie zum Erfurter Wohnbaulandmodell in der Fassung des bestätigten Entwurfs (Stadtratsbeschluss DS 0346/19 vom 22.05.2019) bzw. in der zum Zeitpunkt des Beschlusses des Durchführungsvertrages geltenden Fassung herzustellen.
- 07** Der Vorentwurf wird dem Bürgerbeirat Ilversgehofen vorgestellt.
- 08** Im weiteren Verfahren sind folgende Ziele auf ihre Umsetzbarkeit hin zu überprüfen:
Alle Plätze und Wegebeziehungen sind in wasserdurchlässiger Qualität einzurichten. Dort wo ein fester Untergrund nötig ist (Feuerwehruzufahrt), soll wasserdurchlässiges Pflaster zum Einsatz kommen. Reduzierung der Stellplätze in der Tiefgarage von 120 auf 80 Stellplätze. Das entspricht einem Stellplatzschlüssel von ca. 0,7:1 Stellplätze/Wohnung. Daneben sind mindestens 2 Carsharingplätze vorzuhalten. Ein weiter gehendes, alternatives Mobilitätskonzept ist vorzulegen.

* * *

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ILV714 und dessen Begründung, sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

vom 11. November bis 13. Dezember 2019

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch

und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich.

(Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de).

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur

Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Siehe Beschlusspunkt 01.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

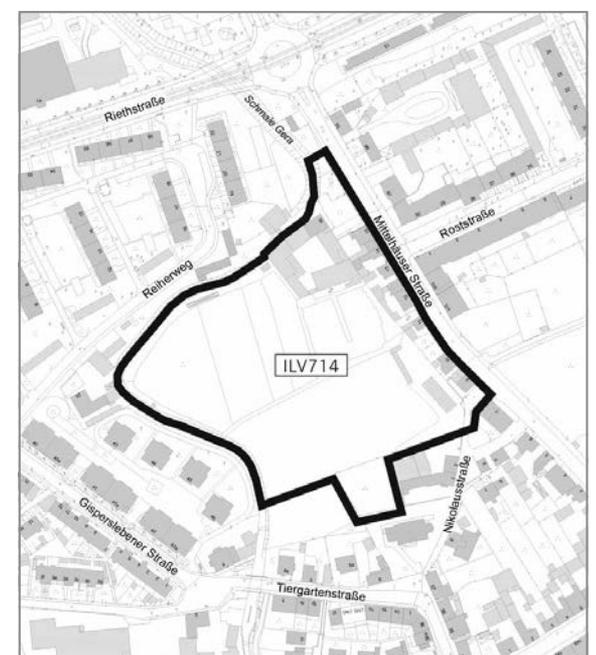
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. i.V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1066/18

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr

Für die nachfolgenden Beschlüsse des Stadtrates wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 28.08.2019 – Drucksache 1179/19 – aufgehoben:

Beschluss	Beschlussdatum	Titel	Lage Gemarkung, Flur, Flurstück - Fläche	Bemerkungen
0756/11	06.07.2011	Verkauf eines Grundstückes in Dittelstedt Rudolstädter Straße 100 nach SachenRBERG	Rudolstädter Straße 100 Dittelstedt, 2, 82/125 -1749 m ²	
1419/16	16.11.2016	Tauschvertrag von Grundstücken in der Gemarkung Stotternheim	Verkauf: Stotternheim, 9, 767/56 – 4941 m ² Stotternheim, 9, 767/22 -4943 m ² Stotternheim, 9, 762/1 -2211 m ² Stotternheim, 9, 2031 -3640 ² Stotternheim, 9, 768 -952 m ² Stotternheim, 15, 1147/5 -9619 m ² Stotternheim, 9, 769-6636 m ² Stotternheim, 7, 664/2 –TF ca. 2199 m ² Stotternheim, 16, 1180/4 – TF ca. 2560 m ² Stotternheim, 14, 1125/20 -14939 m ² Stotternheim, 7, 666/13 –TF ca. 4207 m ² Stotternheim, 7, 666/14 - 4275 m ² Stotternheim, 14, 1137/1-2064 m ² Ankauf: Stotternheim, 15, 1168/4-3480 m ² Stotternheim, 15, 1168/1-13 m ² Stotternheim, 13, 1040/3 - 3780 m ² Stotternheim, 13, 1015/2-1940 m ² Bestellung Wegerecht: Erfurt-Nord, 25, 123/4 – TF ca. 83 m ²	Jetzt Flst. 664/3 Jetzt Flst. 1180/5 Jetzt Flst. 666/24
1739/16	16.11.2016	Grundstücksverkehr-Ankauf im Sanierungsgebiet Äußere Oststadt „Am Alten Nordhäuser Bahnhof“	„Am Alten Nordhäuser Bahnhof“ Erfurt-Mitte, 43, 43/9 – 1725 m ²	
1901/16	15.12.2016	Grundstücksverkehr-Verkauf des Erbbaurechtgrundstückes Leipziger Straße 75b	Leipziger Straße 75b Verkauf: Erfurt-Mitte, 48, 8/42 – 472 m ² Erfurt-Mitte, 48, 8/48 – 9157 m ² Bestellung Dienstbarkeit: Erfurt-Mitte, 48, 8/47	
2206/16	02.02.2017	Grundstücksverkehr-Tausch in Sanierungsgebiet „Äußere Oststadt“ – Ladestraße	Ladestraße Erfurt-Mitte, 52, 12/25 – TF ca. 1001 m ² Erfurt-Mitte, 52, 12/17 – 1000 m ² Erfurt-Mitte, 52, 12/15 – TF ca. 167 m ²	Verkauf (nun Flst. 12/32) Ankauf Ankauf (nun Flst. 12/29)
2442/16	15.12.2016	Grundstücksverkehr-Tausch von Flächen in Erfurt-Nord und Ilversgehofen	Erfurt-Nord, 1, 431 – 6769 m ² Ilversgehofen, 19, 96 – TF ca. 585 m ² Ilversgehofen, 19, 93 – TF ca. 301 m ²	Ankauf ¼ Anteil Verkauf, jetzt Flst. 96/1 Verkauf, jetzt Flst. 93/1
0251/17	11.05.2017	Grundstücksverkehr-Verkauf eines Grundstückes in der Gorkistraße	Gorkistraße Erfurt-Mitte, 147, 242/3 – 34 m ² Erfurt-Mitte, 147, 243/3 – 21 m ² Erfurt-Mitte, 147, 235/6 – 433 m ²	
0476/17	11.05.2017	Grundstücksverkehr-Verkauf von städtischen Flächen in Erfurt-Mitte	Erfurt-Mitte, 146, 2/2 und 2/1 – 117 m ²	
0904/17	06.09.2017	Grundstücksverkehr Ankauf einer Fläche in Hochheim Am Angerberg	Am Angerberg Hochheim, 6, 19/2 –TF 3130 m ²	
1075/17	14.06.2017	Grundstücksverkehr-Aufhebung des Erbbaurechts und Verkauf des Grundstückes „Alte Zahnklinik“ in der Nordhäuser Straße 78	Nordhäuser Straße 78 Erfurt-Nord, 1, 26/55 – 7349 m ²	
1279/17	06.09.2017	Grundstücksverkehr-Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet „Güterverkehrszentrum“	GVZ Hochstedt, 3, 429 – 3501 m ² Hochstedt, 3, 456/2 – 58100 m ² Büßleben, 1, 316/6 – TF ca. 9576 m ²	jetzt Hochstedt Flur 3, Flst. 316/16
2207/17	18.04.2018	Grundstücksverkehr-Ankauf einer Verkehrsfläche; Wachsenburgweg in Hochheim	Wachsenburgweg Hochheim, 8, 63/33 – 8 m ²	
2387/17	07.03.2018	Grundstücksverkehr-Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet „Güterverkehrszentrum“	GVZ Hochstedt, 3, 433 – 1728 m ² Hochstedt, 3, 447 – TF ca. 16855 m ² Hochstedt, 3, 444 – TF ca. 11417 m ²	Jetzt Flst. 447/2 Jetzt Flst. 444/1
2779/17	07.03.2018	Grundstücksverkehr - Verkauf von Teilflächen in Erfurt-Mitte	Erfurt-Mitte, 147, 178/5 – TF ca. 6 m ² Erfurt-Mitte, 147, 178/8 –TF ca. 129 m ²	Jetzt Flst. 178/9 Jetzt Flst. 178/11
0082/18	16.05.2018	Grundstücksverkehr-Aufhebung eines Erbbaurechts und anschließender Verkauf in Melchendorf	Paulinzeller Weg 26 Melchendorf, 6, 56/1 – 500 m ² Melchendorf, 6 56/2 – 270 m ²	Aufhebung Erbbaurecht und Verkauf Verkauf

Nach Bestätigung der Aufhebung der Geheimhaltung werden die vorstehenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO bekannt gemacht. Entsprechend Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0632/17 erfolgt die Bekanntmachung in der Form:

Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer bzw. Lagebezeichnung (falls gegeben)

Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1220/19
der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2019

Grundstücksverkehr – Aufhebung von Ratsbeschlüssen**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der in der Anlage 1 aufgeführten Ratsbeschlüsse.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1257/19
der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2019

Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Freibäder Möbisburg und Dreienbrunnen**Genauere Fassung:**

- 01** Die Sanierung der Freibäder ‚Dreienbrunnenbad‘ und ‚Möbisburg‘ mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 6.952.240 EUR im Realisierungszeitraum 2019 bis 2023 mit Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“ gemäß Anlage 1 und insbesondere der Verteilung der Bundesmittel laut Anlage 1a und 1b wird beschlossen.
- 02** Die Deckung der Sanierung in Punkt (1) erfolgt aus den erhöhten Schlüsselzuweisungen des Landes.
- 03** Der Stadtrat beschließt, dass die Sanierung der kleinen Eishalle gemäß Szenario 2 umgesetzt wird.
- 04** Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister bezüglich der Sanierung „kleine Eishalle“ beauftragt wird, für das Szenario 3 Fördermittel zu beantragen und die notwendigen Eigenmittel in künftige Haushalte einzustellen

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlagen des Beschlusses können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1370/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2019

Die Impulsregion e. V. – Benennung der Mitglieder des Regionalbeirats**Genauere Fassung:**

- 01** Der Stadtrat benennt:
 1. Herrn Juri Goldstein
 2. Herrn Dr. Urs Warweg
 3. Frau Luise Schönemann

4. Herrn Sascha Schlösser
 5. Frau Laura Wahl
 6. Herrn Steffen Präger
- als Mitglieder des Regionalbeirats.

02 Der Stadtrat ordnet den unter Beschlusspunkt 01 benannten Mitgliedern folgende Stellvertreter zu:

1. Herrn Michael Hose
2. Herrn Denny Möller
3. Herrn Matthias Bärwolff
4. Herrn René Aust
5. Herrn Dirk Adams
6. Frau Jana Röttsch

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Für nachfolgenden Beschluss wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 28.08.2019 – Drucksache 1378/19 – aufgehoben

BESCHLUSS NR. 0909/19

Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteirates“
aus der Sitzung vom 12.06.2019 (Beratung nicht öffentlich)

Genauere Fassung:

- 01** Das am 31.05.2019 ausgeschiedene Ortsteilratsmitglied Herr Wolfram Schmidt vom Ortsteil Egstedt erhält nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteirates“.
- 02** Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde.

gez. i. V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1388/18
der Sitzung des Stadtrates vom 17.10.2018

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030 (Anlage 1).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Anlage kann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch
und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
eingesehen werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich.

(Kontakt: 0361 655-3914; [✉ bauinfo@erfurt.de](mailto:bauinfo@erfurt.de))

Darüber hinaus kann im Rahmen des Bürgerservices die Anlage 1 des Beschlusses unter folgendem Link eingesehen werden: www.erfurt.de/isek ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1388/19
der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2019

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse**Genauere Fassung:**

Die in der Anlage 1 befindliche 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1430/19
der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2019

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses**Genauere Fassung:**

- 01** Für die Fraktion DIE LINKE. wird als stimmberechtigtes Mitglied neu: Frau Katja Maurer; (bisher: Herr Rene Kolditz) und als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied Herr Konstantin Fuchs in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
- 02** Für die Fraktion Freie Wähler/PIRATEN wird Herr Daniel Stassny als Stellvertreter für Herrn Stefan Schade als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1462/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2019

Schulneubau Vieselbach**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der DS 0395/17. Die Stadt Erfurt realisiert die Errichtung des zweizügigen Ersatzneubaus der Grundschule Vieselbach in eigener Verantwortung.

Die Umsetzung ist so zu realisieren, dass eine Eröffnung der Schule spätestens zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 auf Grundlage der Zeitplanung der Stadtver-

(Fortsetzung von Seite 16)

waltung Erfurt, entsprechend Stellungnahme zur DS 1078/19 erfolgt.
Als Ausweichobjekt ist ein Standortnahes Objekt zu bevorzugen, gegebenenfalls auf eine Containerlösung im umliegenden Bereich der Grundschule zurückzugreifen. Dabei ist die Nutzung des Rathauses/Bürgerhauses Vieselbach vorzuziehen und entsprechende Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS
zur Drucksache Nr. 1467/19
der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

Neuwahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Genauere Fassung:
Gemäß § 2 ThürUaVO vom 22. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 776) werden der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder sowie deren Vertreter für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates gewählt:

- Mitglieder:**
- Herr Volker Hartmann, Vorsitzender (Referatsleiter im Thüringer Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement, Flurbereinigungsbereich Gotha)
 - Herr Alfred Lomberg, Befähigung zum Richteramt (Rechtsanwalt)
 - Herr Frank Ritschel, Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken (Immobilien Gutachter)
 - Herr Niklas Waßmann
 - Frau Dr. Verona Faber-Steinfeld

- Stellvertreter:**
- Herr Arnt Wittwer, Vertreter des Vorsitzenden Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)
 - Herr Dr. Ronald Hoffmann, Befähigung zum Richteramt (Rechtsanwalt)
 - Herr Peter Grimm, Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken (Öffentl. bestellter und vereidigter Sachverständiger für Grundstückswerte)
 - Herr Heiko Vothknecht
 - Herr Frank Warnecke

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS
zur Drucksache Nr. 1545/19
der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2019

Besetzung der Ausschüsse des Erfurter Stadtrates

Genauere Fassung:
Die in der Anlage 1 befindliche Besetzung der weiteren Ausschüsse wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:
Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

BESCHLUSS
zur Drucksache Nr. 1818/19
der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019
Ausschussbesetzung Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Stellvertreter*innenregelung

Genauere Fassung:
Die in der Anlage 1 befindliche Besetzung für die Stellvertreter*innenregelung in den Ausschüssen wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:
Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

BESCHLUSS
zur Drucksache Nr. 1863/19
der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

Änderung eines stellvertretenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

- Genauere Fassung:**
- Als 2. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Frau Tina Morgenroth wird Frau Susanne Paton in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
 - Als 1. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herr Denny Möller wird Herr Kevin Groß in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
Als 2. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herr Denny Möller wird Herr Toni Lütgenau in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
 - Als 1. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Frau Bettina Löbl wird Herr Justin Witzack in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
Als 2. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herr Bettina Löbl wird Frau Annemarie Papenburg in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS
zur Drucksache Nr. 1895/19
der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

Bestellung/Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern kommunaler Gesellschaften und Beteiligungen

Genauere Fassung:
01 Herr Christian Prechtel wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Stadtwirtschaft GmbH entsandt. Gleichzeitig wird Herr Prechtel als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft benannt.

- Frau Tina Morgenroth wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Buga Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH entsandt.
- Frau Jana Rötsch wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zur Bestellung durch Gesellschafterversammlung vorgeschlagen.
- Der Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, wird vorgeschlagen, Herrn Steffen Präger in der Hauptversammlung als Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS
zur Drucksache Nr. 1916/19
der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

Würdigung des 30. Jahrestages der Deutschen Wiedervereinigung in Erfurt

- Genauere Fassung:**
- Der Erfurter Stadtrat beschließt, den 30. Jahrestag der Deutschen Wiedervereinigung am Samstag, dem 3. Oktober 2020, durch eine Feier, an einem zentralen öffentlichen Ort, festlich zu würdigen.
 - Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Landesregierung Verhandlungen darüber aufzunehmen, diese Würdigung des Jahrestages zugleich als die zentrale Veranstaltung des Freistaats Thüringen zu begehen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt am 24. November 2019

Der Wahlausschuss/Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende Wahlvorschläge als gültig zur Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt am 24.11.2019 zugelassen:

Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben:

Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit
Wahlvorschläge			
1.	Alazawe, Mouhamed	1994	Syrien
2.	Alsayed Yahya, Walaa	1996	Syrien
3.	Azami, Mohamad	1964	Afghanistan
4.	Bozyel, Celal	1986	Türkei
5.	Duwairi, Kamar	1965	Syrien
6.	Fila, Thanh Luong	1948	Vietnam
7.	Hassan, Thalil Olad	1987	Somalia
8.	Jafari, Masuma	1992	Afghanistan
9.	Jatal, Mohamad Nabih	1993	Syrien

(Fortsetzung von Seite 17)

Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit
10.	Kalaji, Mohanad	1977	Syrien
11.	Kurutay, Hüseyinn	1972	Türkei
12.	Machiran Ferrer, Rafael	1957	Kuba
13.	Mgaloblishvili, Sopio	1984	Georgien
14.	Mohamad, Noura	1995	Syrien
15.	Nguyen Thi, Phuong	1959	Vietnam
16.	Oyur, Iskender	1986	Türkei
17.	Paca, Jose	1961	Angola
18.	Romanenko, Tetiana	1958	Ukraine
19.	Sarkhosh, Mohammad Amin	1987	Afghanistan
20.	Taha, Dana Abdulhadi	1992	Irak
21.	Vu, Hong Dan	1968	Vietnam

Erfurt, 22.10.2019

Harald Klatt
Wahlleiter

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Vieselbach

Az. 1-3-0100

Flurbereinigungsverfahren Vieselbach, Stadt Erfurt,
Az.: 1-3-0100

I. Aufhebungsbescheid Nr. 5

In dem Flurbereinigungsverfahren Vieselbach, Stadt Erfurt, nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 FlurbG vom 16. 03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 5

zu der vorläufigen Anordnung vom 04.06.2015

- Nach der Umsetzung des genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) wird die vorläufige Anordnung vom 04.06.2015 insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für die im Flurbereinigungsverfahren Vieselbach aufgeführten Flächen, welche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Teilnehmergeinschaft und den damit verbundenen Folgemaßnahmen vorübergehend entzogen wurden mit Wirkung vom 01.01.2020 zurückgegeben wird.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1:2000 die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist.

Je eine vollständige Ausfertigung dieses Bescheides mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung:

für die Flurbereinigungs-gemeinde in der:

- Landeshauptstadt Erfurt, Bauinformationsbüro, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

für die angrenzenden Gemeinden:

- in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 04.06.2015 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Auflagen

Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommen Flächen von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Vieselbach wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat die Teilnehmergeinschaft einen Orts-termin unter Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 16.10.2019

DS

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann, Referatsleiter

Anlage 1

Flurbereinigungsverfahren Vieselbach

Az.: 1-3-0100

Anlage 600

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m ²	Flächenrückgabe der vorübergehenden Inanspruchnahme in m ²
Kerspleben	2	335	4.972	288
Kerspleben	2	336	6.956	578
Kerspleben	2	337	3.995	9
Kerspleben	2	350	13.429	742
Kerspleben	2	351	1.231	13
Kerspleben	2	362	7.888	52
Kerspleben	2	387	2.056	
Kerspleben	2	388	10.737	1.223
Kerspleben	3	393	16.269	13

Anlage 601

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m ²	Flächenrückgabe der vorübergehenden Inanspruchnahme in m ²
Kerspleben	2	358	6.544	705
Kerspleben	2	359	1.237	4
Kerspleben	2	362	7.888	22
Kerspleben	2	380/3	2.850	
Kerspleben	2	381	901	70
Kerspleben	2	382	3.119	1.177
Kerspleben	3	393	16.269	14

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungs-bereich Gotha

Flurbereinigungsverfahren Großmölsen

Az. 1-3-0101

Flurbereinigungsverfahren Großmölsen, Landkreis Sömmerda, Az.: 1-3-0101

I. Aufhebungsbescheid Nr. 4

In dem Flurbereinigungsverfahren Großmölsen, Landkreis Sömmerda, nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), erlässt die Flurbereinigungs-behörde gemäß § 36 FlurbG vom 16. 03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2835), folgenden

(Fortsetzung auf Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 18)

Aufhebungsbescheid Nr. 4

zu der vorläufigen Anordnung vom 04.06.2015

Nach der Umsetzung des genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) wird die vorläufige Anordnung vom 04.06.2015 aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für die im Flurbereinigerungsverfahren Großmölsen aufgeführten Flächen, welche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Teilnehmergeinschaft und den damit verbundenen Folgemaßnahmen vorübergehend entzogen wurden mit Wirkung vom **01.01.2020** zurückgegeben wird.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1:2000 die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist.

Je eine vollständige Ausfertigung dieses Bescheides mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden in der:

- Gemeinde Großmölsen, Hauptstraße 3, 99198 Großmölsen
- Gemeinde Kleinmölsen, Kirchplatz 22, 99198 Kleinmölsen für die angrenzenden Gemeinden:
Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt
Landeshauptstadt Erfurt, Bauinformationsbüro, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

II. Auflagen

Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommen Flächen von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großmölsen wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat die Teilnehmergeinschaft einen Orts-

termin unter Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 16.10.2019

DS

*Im Auftrag
gez. Volker Hartmann, Referatsleiter*

Anlage 1
Flurbereinigerungsverfahren Großmölsen
Az.: 1-3-0101

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m ²	Flächenrückgabe der vorübergehenden Inanspruchnahme in m ²
Großmölsen	5	572/4	9.710	467
Großmölsen	5	572/5	1.690	440
Großmölsen	5	572/6	742	24
Großmölsen	5	572/9	3.678	290
Großmölsen	5	572/10	139	
Großmölsen	5	574	2.168	
Großmölsen	5	576	21.047	517
Großmölsen	5	577	22.690	495
Großmölsen	5	578	7.231	153
Großmölsen	5	579	4.035	83
Großmölsen	5	580	40.364	823
Großmölsen	5	582	23.230	145
Großmölsen	5	723	7.404	140
Großmölsen	5	724	7.404	146
Großmölsen	5	725	7.404	137

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d)
Förderung und Maßnahmen zur Stadterneuerung/Soziale Stadt

Anforderungsprofil:

1. **Erforderlich ist:**
 - ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Stadt-, Regional-, Raumplanung oder Architektur
2. **Wünschenswert sind:**
 - Erfahrungen im Quartiersmanagement
 - umfassende Kenntnisse des Vertrags- und Vergabe-

rechts, anwendungsbereite Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Verwaltungsrechts, des Förderrechts sowie der Standard- und fachspezifischen Software

- anwendungsbereite Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere: BauGB und BauNVO mit allen tangierenden Rechtsvorschriften sowie einschlägige Fachplanungsgesetze (insbesondere ThürStbFR, ThürBO, ThürKO, ThürVwVfG, LHO, ThürDSchG, HOAI, VOB A/B,VgV), einschlägige Förderrichtlinien der jeweiligen Zuwendungsgeber, II.WobauG, ThürWoFG, VV zum Vollzug der Bindung geförderter Wohnungen, II.BV, europäische Beihilfavorschriften, DIN-Normen Bau, Makler- und Bauträgerverordnung, BGB, Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, eine sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise sowie Planungsvermögen

(Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerberverfahren.)

Bewertung: E 11 TVöD
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2019

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Technischer Sachbearbeiter (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. **Erforderlich ist:**
 - ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) bzw. Bachelor) in einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung sowie ein Nachweis der Weiterbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit nach der Ausbildungskonzeption der Deutschen Gesetzlichen

(Fortsetzung von Seite 19)

Unfallversicherung (DGUV) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (BAuA)

- mehrjährige Berufserfahrung als Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Führerschein der Klasse B
- 2. Wünschenswert sind:**
- nachgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und relevanter Rechtsvorschriften wie Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Sozialgesetzbuch VII, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, Gewerbe- und Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
 - ausgeprägte soziale Kompetenzen sowie Kommunikationsfähigkeit und Belastbarkeit

(Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.)

Bewertung: E 11 TVöD
Bewerbungsfrist: 29. November 2019

Im **Amt für Soziales und Gesundheit** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

2 Sachgebietsleiter (m/w/d) Teilhabe

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in einer sozialpädagogischen Fachrichtung
- mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse im Bereich des Sozialrechts, insbesondere bzgl. des leistungsberechtigten Personenkreis nach SGB XII sowie zu Teilhabedarfenden und Teilhabebarrrieren, Beratungskompetenz i. S. d. SGB IX
- anwendungsbereite Kenntnisse der trägerübergreifenden Beratungsstandards und Empfehlungen sowie der Beratungsmethoden und Gesprächsführungstechniken im Interaktionsprozess der Reha Beratung
- einschlägige Fachkenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Sozialgesetzbücher I-XII, ThürAGSGBXII, BGB, und BVG
- Kenntnisse und Erfahrung bzgl. der Moderation (einschließlich Mediationsverfahren) in Gesamtplan- und Teilhabekonferenzen
- eine hohe Verantwortungsbereitschaft, ein gutes Planungsvermögen und die Begabung zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter
- eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele und Aufgaben sowie die Fähigkeit zur individuellen Einführung in den Verhandlungspartner

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Bewertung: S 17 TVöD
Bewerbungsfrist: 15. November 2019

Hinweise:

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.
- Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten auf dem entsprechenden Merkblatt, welches auf der Internetseite www.erfurt.de/stellen hinterlegt ist.

Bürger mit Lebenserfahrung als Schiedsmänner/-frauen für die Stadt Erfurt gesucht

Könnten Sie sich vorstellen ehrenamtlich zu schlichten? Für zwei Schiedsstellen in Erfurt werden ab Februar 2020 interessierte Bürger gesucht. Gerichtsverfahren sind kostspielig, zeitraubend und insbesondere nervig. Eine Alternative kann ein Schlichtungsverfahren sein. Vor allem betrifft das Nachbarschaftsstreitigkeiten, Schadenersatzansprüche oder Beleidigungen. Der Vorteil: Es gibt keine Verlierer oder Sieger.

Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Wichtigste Voraussetzungen sind der Wohnsitz im betreffenden Bereich und das Alter zwischen 30 und 70 Jahren. Lebenserfahrung und Bereitschaft zum Zuhören sollten vorhanden sein.

Dies betrifft folgende Stadtteile: Vieselbach, Linderbach-Azmannsdorf, Büßleben, Hochstedt, Dittelstedt, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Roter Berg, Kerspleben, Schwerborn.

Entsprechende Lehrgänge werden angeboten. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bis zum 15. November 2019 mit einem tabellarischen Lebenslauf bei der Stadtverwaltung Erfurt, Rechtsamt, Barfußstr. 17B, 99084 Erfurt. Telefonische Informationen sind unter 655-1329 möglich.

Neue Öffnungszeiten im Haus der sozialen Dienste

Ab dem 4. November 2019 gelten im Amt für Soziales und Gesundheit am Juri-Gagarin-Ring 150 folgende neue Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag jeweils 08:30 bis 11:30 Uhr
Dienstag 13:30 bis 17:30 Uhr.

Vorsprachen in den einzelnen Fachbereichen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten sind nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter möglich. Der Zugang für die terminierte Vorsprache erfolgt über die Seiteneingänge des Hauses nach Einlass durch den zuständigen Sachbearbeiter.

Anträge und Unterlagen können jederzeit auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten über die Außenbriefkästen abgegeben werden.

Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) sowie nach § 24 Abs. 1 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) für das Jahr 2018

Gewerbetreibende nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung – GewO (Bauträger und Baubetreuer) sowie Gewerbetreibende nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler) haben die Prüfungsberichte bzw. Negativverklärungen für das Jahr 2018 dem Bürgeramt, Abt. Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten **bis spätestens 31.12.2019** vorzulegen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie fernmündlich unter der Rufnummer 0361 655-7816 bzw. persönlich im Bürgeramt, Abt. Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 in 99084 Erfurt.

Informationen zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2020/21

Alle Kinder, die im Zeitraum vom 02.08.2013 bis 01.08.2014 geboren wurden, sind bei einer Grund- oder Gemeinschaftsschule anzumelden.

Hierfür erhalten alle Sorgeberechtigten einen Brief von der Stadtverwaltung Erfurt. Darin werden alle wichtigen Informationen zur Schulanmeldung mitgeteilt. Dieser wird rechtzeitig vor der Schulanmeldung per Post zugestellt.

Für die Anmeldung und die Aufnahme ist der jeweilige Schulleiter und übergeordnet das Staatliche Schulamt Mittelthüringen zuständig.

Die Anmeldungen finden an den staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen am:

10.12.2019 und 11.12.2019 von 12 Uhr bis 18 Uhr statt.

Zur Schulanmeldung bringen Sie bitte folgendes mit:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes,
- die zugesandte Anmeldekarte.

Der Erfurter Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.05.2019 den Schulnetzplan für die Jahre 2019 – 2024 verabschiedet und damit eine Neuregelung der Erfurter Schulbezirke beschlossen.

Die Grundschule 8 „Europaschule“ in der Blumenstraße 20 und die neugegründete Grundschule 8a am Langer Graben 19 bilden hierbei eine Ausnahme. Diese beiden Schulen haben weiterhin einen eigenen abgegrenzten Schulbezirk, für den sie zuständig sind.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 liegen alle anderen staatlichen Grundschulen in einem gemeinsamen Schulbezirk (gesamtes Stadtgebiet).

Dazu können Informationen über das Internet im Stadtplan www.stadtplan.erfurt.de eingesehen werden. Die Suche der ehemals zuständigen Schule erfolgt über die Eingabe von Straße und Hausnummer der Wohnadresse.

Eine Möglichkeit zum Kennenlernen der Erfurter Schulen sind die Tage der offenen Tür.

www.erfurt.de/ef120417

Seniorenbeirat hat neuen Vorstand

Roland Richter ist der „jugendliche“ neuen Chef

Der Erfurter Seniorenbeirat hat sich einen neuen Vorstand gewählt. In der nächsten Legislaturperiode wird Roland Richter das ehrenamtliche Gremium als Vorsitzender leiten. Seine Stellvertreter sind Irmgard Reinsch und Jürgen Luther.

Die Wahl von Roland Richter kam überraschend. Bei der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats wurden nur zwei Mitglieder für den Vorsitz vorgeschlagen, eines lehnte ab. So war Richter der einzige Kandidat. Er wurde von den 22 Anwesenden mit 14 Ja-Stimmen gewählt. „Ich bedanke mich für die ehrliche Wahl“, sagte er anschließend.

Richter ist neu im Seniorenbeirat und mit 63 Jahren das drittjüngste Mitglied. Er wurde von der Linkspartei in das Gremium entsandt. Seit 1990 ist er im öffentlichen Dienst tätig, war bis 2000 im Jugendamt der Stadt Erfurt und arbeitet aktuell als Referent im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. „Ehrenamtlich hatte ich in den letzten Jahren immer mit Jugendlichen zu tun. Nun richte ich meinen Fokus auch auf Senioren“, sagte er. Richter ist seit Jahren stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Perspektiv e. V. Ein großes Ziel im neuen Amt: Er möchte die Interessen von Jugendlichen und Senioren in Erfurt verknüpfen.

Nach seiner Wahl äußerte Richter den Wunsch, dass ihm das Gremium erfahrene Stellvertreter an die Seite stellt. Und so kam es auch. Irmgard Reinsch war bereits Mitglied im vorherigen Vorstand. Sie hofft, dass der neue Beirat die gute Arbeit des alten fortsetzen kann und

dass die Zusammenarbeit mit der Stadt „so gut bleibt wie bisher“. Ihr Stellvertreter-Kollege Jürgen Luther ist ebenfalls schon ein paar Jahre im Beirat aktiv. „Senioren einbinden in das gesellschaftliche Leben ist die entscheidende Frage“, meint der 79-jährige. Vor allem in Ortsteilen müssten ältere Menschen mobil bleiben können. Dafür wolle er sich in den nächsten fünf Jahren einsetzen.

Vor der Wahl des neuen Vorstands wurde die alte Vorstandsvorsitzende Gudrun Stübling von Erfurts Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke mit Blumen und einem Gutschein verabschiedet. Stübling hat das Gremium in den vergangenen zehn Jahren angeführt. Nun, mit 81 Jahren, wollte sie keine dritte Amtszeit angehen, wird aber weiterhin Mitglied des Seniorenbeirats bleiben. ■



Der neue Vorstand: Jürgen Luther, Roland Richter und Irmgard Reinsch

Gepflegte Obstbäume für Erfurt



Im November finden im Naturerlebnispark Fuchsfarm zwei Obstbaumschnittkurse statt. Streuobstwiesen und stabile Obstbäume sind sehr selten und benötigen eine regelmäßige Pflege. Die Teilnehmer werden in Theorie aber vor allem Praxis geschult. Am 9. November wird ein Seminar vor allem zum Jungbaumschnitt veranstaltet, in dem auch die grundlegenden Wuchsgesetze und Schnitttechniken erklärt werden. Daran schließt sich am 16. November ein Seminar zum Altbaumschnitt an. Für ein besseres Verständnis ist es wertvoll, beide Kurse zu besuchen. Nach der jeweiligen Theorie schneiden die Teilnehmenden in Gruppen an den Bäumen.

Die Kurse beginnen jeweils 9 Uhr. Das Ende ist gegen 16 Uhr. Der Referent Alexander Seyboth ist Dipl.-Ing. Gartenbau, ausgebildeter Baumwart sowie Experte des naturgemäßen Obstbaumschnitts.

Die Teilnahmegebühr beträgt jeweils 35,00 Euro und beinhaltet neben dem Seminar auch die Verpflegung in Bioqualität. Anmeldungen sind per E-Mail an

➔ info@fuchsfarm-erfurt.de möglich.

Im nächsten Jahr wird die Reihe fortgesetzt mit einem Übungsschnitttag und einem Sommerschnittkurs. ■

Aktuelle Kurse der Volkshochschule Erfurt

Die Wirkung von Sprache innerhalb der Partnerschaft

Paare, die sich mit Empathie und Einfühlung begegnen, fördern dadurch das gegenseitige Vertrauen in die Loyalität des Anderen und die Stabilität der Beziehung. Gewaltfreie Kommunikation fördert gemeinsame Unternehmungen von Paaren auf geistiger, sportlicher, musischer oder ganz praktischer Ebene. Die Wirkung von solchen kleinen und großen „Abenteuern“ ist wirklich erstaunlich: Reibungen aufgrund von Konflikten nehmen ab und ein wirkliches Wir-Gefühl kann entstehen, wenn die Partner lernen, über ihre Bedürfnisse zu sprechen und Strategien zu diskutieren.

Kursnr.: Q10729

Beginn: Montag, 04.11.2019, 19:00 bis 20:30 Uhr

Gebühr: 8,00 EUR

Dozent: Steffen Quasebarth

Mein Recht als Mieter anhand zehn typischer Probleme aus der Praxis

Kursnr.: Q10514

Beginn: Donnerstag, 14.11.2019, 18:40 bis 20:10 Uhr

Gebühr: 8,00 EUR

Dozent: André Benthous, Rechtsanwalt

Familienforschung - Ahnenforschung leicht gemacht

Sie wollen wissen, wer Ihre Vorfahren waren und wie sie lebten? Sie haben einen seltenen Familiennamen und möchten wissen, ob Sie mit anderen Namensträgern gemeinsame Ahnen haben? An diesen zwei Abenden erfahren Sie, welche Quellen Sie „anzapfen“ können,

um Daten und Informationen zu finden. Geboten werden Anregungen und Hilfen zur Erforschung der eigenen Familie, zur Anlage von Ahnen- und Stammtafeln und zur Nutzung von Quellen wie Kirchenbüchern und Archivakten.

Kleingruppenkurs

Kursnr.: Q10304

Beginn: immer donnerstags, 21.11. – 28.11.2019, jeweils 18:00 bis 21:00 Uhr

Gebühr: 42,70 EUR, erm. 34,20 EUR

Dozentin: Annelie Hubrich

Tastschreiben am Computer

Mit viel Spaß lernen Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren in kürzester Zeit das zehnfinger-Schreiben. Das schnelle Schreiben mit Blick auf den Bildschirm wirkt arbeits erleichternd und fördert die Konzentration. Da eine spätere Umgewöhnung oft schwer fällt, ist es für Kinder und Jugendliche besonders wichtig, das Schreiben auf der Tastatur von Beginn an richtig zu beherrschen.

Kursnr.: Q89009

Beginn: immer donnerstags, 21.11.2019 bis 06.02.2020, jeweils 17:00 bis 18:30 Uhr

Gebühr: 64,00 EUR

Dozent: Klaus-Dieter Garn

Zillis Pralinenkurs

In diesem Kurs bekommen Sie die einzelnen Handgriffe gezeigt, die zur Herstellung von Pralinen notwendig sind. Dabei fertigen Sie drei oder vier Sorten Pralinen

an. Alle Pralinen werden ohne Konservierungsstoffe hergestellt. Jeder Teilnehmer kann am Ende 24 Pralinen mit nach Hause nehmen. Bitte bringen Sie eine Schachtel für die Pralinen mit.

Kursnr.: Q37018

Beginn: Dienstag, 12.11.2019, 17:00 - 21:30 Uhr

Gebühr: 24,00 EUR, erm. 19,20 EUR, zzgl. 15,00 EUR Lebensmittelkosten (bar im Kurs zu entrichten)

Dozentin: Kathrin Zillinger

Wie erbe und vererbe ich richtig? Das deutsche Erbrecht kennenlernen und verstehen.

Wir werden alle einmal dem Erbrecht unterfallen, entweder als Erblasser oder als Erbe. Sie erhalten in diesem Kurs grundlegende Informationen zu den wichtigsten Begriffen, damit Sie das Erbrecht und in Teilen auch das Schenkungsrecht kennenlernen und verstehen.

Kursnr.: Q10513

Beginn: Dienstag, 19.11.2019, 17:00 - 19:15 Uhr

Gebühr: 12,00 Euro

Dozentin: Rosemarie Schmack-Siebenlist-Hinkel

Informationen sind unter ➔ www.erfurt.de/vhs und unter der Rufnummer 0361 655-2950 erhältlich. Eine Anmeldung ist unter ➔ volkshochschule@erfurt.de oder persönlich in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Schottenstraße 7, möglich. ■

Fotografie von Marcus Glahn: Was soll man?



Marcus Glahn: aus der Serie „Was soll man?“, 2019

Vom 15. November bis zum 26. Januar 2020 ist in der Erfurter Kunsthalle die Ausstellung „Was soll man?“ des Fotografen Marcus Glahn zu sehen.

Die Arbeiten Glahns, Absolvent der Bauhaus-Universität Weimar, sind meist Dokumentationen des Zeitgeschehens. In seiner aktuellen Serie widmet er sich dem Thema der Identität. In Form einer konzeptuellen Fotoserie hat Marcus Glahn sich auf die Spuren einer ethnischen Minderheit begeben, den Siebenbürger Sachsen in Rumänien, und untersucht, was von der einstigen Lebensgemeinschaft und ihrer Tradition noch geblieben ist. Aufgrund der weltweit zunehmenden nationalistischen Tendenzen, die sich unter anderem in einem beunruhigenden Rechtsruck in Europa äußern, hat seine Serie, in der es um die Auseinandersetzung mit Fragen der Herkunft geht, gesellschaftspolitische Relevanz und Aktualität. Wie gehen wir heute mit dem Eigenen und dem Fremden um? Was bedeutet Identität? Wie wollen wir leben?

Die Ausstellung der Kunsthalle in Kooperation mit dem Erfurter Kunstverein e.V. wird am Donnerstag, dem 14. November, 19 Uhr, in Anwesenheit des Künstlers eröffnet.

➔ www.erfurt.de/km133988

Lange Nacht der Wissenschaften lädt zum Entdecken ein



Erstmals ist der Eintritt frei.

Wissenschaft hautnah erleben: Zum siebten Mal laden die Stadtverwaltung Erfurt, die Fachhochschule, das Helios Klinikum, die Universität Erfurt und innovative Unternehmen am Freitag, dem 8. November 2019, von 18:00 bis 24:00 Uhr zur „Langen Nacht der Wissenschaften“ ein.

Angeboten werden Vorträge, Ausstellungen, Präsentationen und Experimente – insgesamt weit mehr als 200 Veranstaltungen. Hier kann jeder selbst erleben, dass Wissenschaft keineswegs trocken und langweilig ist. Wissenschaftler und Experten aus der Region öffnen die Türen zu ihren Laboren, Cleanrooms, OPs, Archiven, Hörsälen und Produktionsstätten. Besucherinnen und Besucher können einen Blick hinter die Kulissen werfen und aus erster Hand Details aktueller Forschungsarbeiten erfahren – Nachfragen und Mitmachen ist ausdrücklich erwünscht!

Erstmals ist der Eintritt zu den Veranstaltungen kostenfrei. Mit einer Tageskarte der Evag können die Besucher bequem alle Veranstaltungsorte erreichen und die eingerichteten Shuttlebusse nutzen.

Fast alle Standorte haben Programme für Kinder organisiert und sind auf hungrige und durstige Besucher vorbereitet.

➔ www.wissenschaftsnacht.erfurt.de

27. Thüringer Tage der jüdisch- israelischen Kultur



25 Veranstaltungen finden in Erfurt statt.

Die Thüringer Tage der jüdisch-israelischen Kultur haben in den letzten Jahren ihre Präsenz in Erfurt immer weiter ausgebaut und gehören zu einem unverzichtbaren Bestandteil des kulturellen Angebots der Stadt Erfurt.

Bei der 27. Auflage des Festivals im Oktober und November 2019 finden über 50 Veranstaltungen zum Thema Judentum und Israel statt, 25 davon allein in Erfurt. Das Spektrum reicht dabei von Lesungen, Vorträgen und Konzerten bis hin zu Filmen und Theatergastspielen. Der besondere Fokus liegt im Bauhaus-Jahr 2019 auf den wechselseitigen Impulsen zwischen Deutschland und Israel. Die breitenkulturell konzipierte Reihe möchte in zahlreichen Thüringer Städten inspirierende, emotional bewegende und geistig-diskursive Impulse setzen.

Am 16. November finden die jüdisch-israelischen Kulturtage mit der 8. „Langen Nacht des Klezmer“ auch ihren Abschluss in Erfurt. In viereinhalb abwechslungsreichen und intensiven Stunden werden einheimische und überregionale Musiker vorgestellt, die sich für jüdische und jüdische Musik begeistern. Um 19:30 Uhr öffnet die Thomaskirche dafür ihre Türen.

Das Projekt wird unterstützt durch die Kulturförderung Erfurt.

➔ www.juedische-kulturtage-thueringen.de

Provokation als Methode: Marc Jung & The Gang in der Kunsthalle



Marc Jung: Heimatschutzministerium, 2018

„Mein Atelier auf dem Gelände des Zughafens in Erfurt habe ich bewusst gewählt, weil ich so eng mit der Musikszene von Erfurt verbunden bleiben konnte“, erzählt der Erfurter Künstler Marc Jung. Street-Art und das 2001 gegründete Independent-Label „Aggro Berlin“, aus dem später Rapper wie Sido, Bushido und Fler hervorgingen,

haben ihn maßgeblich geprägt. Bis heute ist er vernetzt mit zahlreichen Kreativen aus der Musik- und Kunstszene in Deutschland. Nun stellt Marc Jung in seiner Heimatstadt aus. Am Samstag, dem 9. November, 18 Uhr, wird in der Erfurter Kunsthalle seine Ausstellung „Aggroschaft – Marc Jung & The Gang. Benedikt Braun, Till Lindemann, Moritz Schleime, Ulrike Theusner“ eröffnet. Die Ausstellung ist ein weiterer Beitrag der Kunstmu- seen im Rahmen des Jubiläums „100 Jahre Bauhaus“.

Schon in der Zeit vor seinem Studium war Jung in der subkulturellen Szene von Erfurt aktiv, und noch heute ist das Arbeiten in Gruppen kreativer Individuen und die enge Verzahnung von musikalischen (Hip Hop und Rap) und bildnerischen Ausdrucksweisen für ihn typisch. Für die aktuelle Ausstellung lud Jung Benedikt Braun und Ulrike Theusner ein, beide wie er Absolventen der Bauhaus-Universität Weimar, außerdem den Maler Moritz Schleime und den Musiker und Rammstein-Frontmann Till Lindemann. Mit ihnen teilt er nicht nur

ähnliche künstlerische Haltungen – wie expressive Zuspitzung und Provokation als Methode – sondern auch persönliche Geschichten.

„Aggroschaft“ ist ein Synonym für die angespannte soziale und politische Situation in Deutschland und im Rest der Welt. Der Titel schließt kritisch an die Präsenz der „Aggressive Leaders“ an, die sich global etabliert haben und den Künstler an die dunkelsten, totalitären Seiten des 20. Jahrhunderts erinnern: Wer am aggressivsten auftritt, scheint zu gewinnen.

Marc Jung studierte von 2006 bis 2011 an der Bauhaus-Universität Weimar Freie Kunst bei Professorin Elfi E. Fröhlich und war Meisterschüler an der Hochschule für Bildende Künste Dresden bei Professor Wolfram Adalbert Scheffler. Seinen Stil bezeichnet der 33-jährige Künstler als „figurativen, postabstrakten Expressionismus“.

➔ www.erfurt.de/km133981

Erfurter Citymanagerin nimmt am 1. November ihre Arbeit auf

Ein Arbeitsschwerpunkt ist Ladenleerstandsmanagement

Mit Patricia Stepputtis bekommt die Stadt Erfurt zum 1. November eine eigene Citymanagerin. Frau Stepputtis arbeitet unter dem Dach der städtischen Wirtschaftsförderung und wird Ansprechpartnerin für Einzelhändler und Dienstleister in der Innenstadt sein. Sie wird zwischen Stadtverwaltung und Gewerbetreibenden vermitteln und sich um Ladenleerstände in der Innenstadt kümmern.

Wie Erfurts Finanz- und Wirtschaftsdezernent Steffen Linnert sagt, ist diese Stelle von besonderer Wichtigkeit. „Die Erfurter Innenstadt macht Erfurt im Vergleich

zu anderen Städten einzigartig. Und hier meine ich nicht nur die wunderschöne mittelalterliche Altstadt, sondern die Lebendigkeit, die geprägt ist von einem Miteinander von Handel, Wohnen, Arbeit, Kultur und Gastronomie“, so Linnert. „Vor allem den Innenstadthändlern erwächst aber mit der zunehmenden Digitalisierung und dem Onlinehandel eine gewaltige Konkurrenz. Solchen Veränderungen können wir nicht ausweichen, wir müssen uns ihnen stellen und Wege finden, mit ihnen umzugehen. Frau Stepputtis Aufgabe als städtische Citymanagerin ist es, zusammen mit den Akteuren in der ‚City‘ diese Wege zu finden und zu gehen.“

Vorab haben wir Patricia Stepputtis zu ihrem neuen Aufgabengebiet und zu ihrem Hintergrund interviewt.

Welche Beziehung haben Sie zu Erfurt und worauf freuen Sie sich als Citymanagerin besonders?

Hier aufgewachsen verbinde ich mit Erfurt eine der schönsten Innenstädte Deutschlands. Man kann hier wunderbar leben, arbeiten und seinen Leidenschaften nachgehen. Die Stadt ist weder klein, noch zu groß. Sie ist historisch und modern, entspannt und gleichzeitig voller Leben. Innerhalb meiner neuen Aufgabe als Citymanagerin von Erfurt freue ich mich besonders, in einem starken Team daran zu arbeiten, dass unsere Stadt am Puls der Zeit bleibt und Menschen sich in der Innenstadt wohlfühlen.

Was genau ist dabei Ihre Zielrichtung?

In diesem Job sehe ich vor allem den Kommunikator, der die Akteure an einen Tisch bringt, nach Lösungen sucht und die Ziele im Blick behält. Es gibt viele Menschen,

die hart daran gearbeitet haben, dass Erfurt einen Citymanager bekommt. Genau mit diesen Menschen und ihrer Energie können wir als Team viel erreichen. Gleichzeitig möchte ich schnell die Einzelhändler und Dienstleister der Innenstadt kennenlernen und sie unterstützen. Denn mit ihrer Zufriedenheit und Freundlichkeit gegenüber Kunden wächst Erfurts Flair. Im Moment haben wir eine attraktive und belebte Innenstadt, aber darauf dürfen wir uns nicht ausruhen und die erkennbaren Probleme sollten wir ernst nehmen. Ein Leerstandsmanagement nicht zuletzt für die B-Lagen, einen sensiblen Blick für die Sauberkeit der Innenstadt und eine Stärkung des Sicherheitsgefühls vor allem für den Anger sind weitere wichtige Parameter.

Was qualifiziert Sie für diesen Job?

Nach meiner Zeit als Kundenberaterin einer Bank habe ich Kommunikationswissenschaft studiert und viele Jahre als Radiomoderatorin gearbeitet. Somit habe ich zum einen den betriebswirtschaftlichen Blick, als auch eine gute Basis aus einem Netzwerk an Menschen, die Ideen haben und Erfurt lieben und zu schätzen wissen. Innerhalb meiner Arbeit in den Medien konnte ich viele Erfahrungen sammeln speziell in Öffentlichkeitsarbeit und Marketing. All das werde ich in mein neues Aufgabengebiet einfließen lassen. Zudem bin ich ein absoluter Familienmensch und weiß wegen meiner drei Kinder und meiner tollen Großeltern sehr wohl um die unterschiedlichen Bedürfnisse, wenn wir gemeinsam zum Domplatz schlendern. Die Herausforderung einer Innenstadt ist es, für die verschiedenen Zielgruppen ein Magnet und ein Erlebnis zu sein. Es gibt so viel zu tun und der Job könnte meines Erachtens nicht vielfältiger sein.

➔ www.erfurt.de/ef133952



Freut sich auf ihre neue Herausforderung: Patricia Stepputtis, Erfurts Citymanagerin

Neue Wege zu Cranach

Erfurt als Teil einer außergewöhnlichen Kooperation

Lucas Cranach d. Ä., der neben Dürer wohl der berühmteste deutsche Maler der Renaissance und Vordenker der modernen Unternehmensführung ist, hätte sicher seine Freude gehabt: Dreizehn Städte schließen sich aus vier Bundesländern aus Ost und West zusammen und bilden eine Werbegemeinschaft als Brückenschlag zwischen den Kulturregionen. Bereits 2010 wurde der Grundstein für die „Wege zu Cranach“ von den Städten Kronach und Lutherstadt Wittenberg gelegt. Seit 2011 ist auch Erfurt Teil der Arbeitsgruppe. Die Kooperation „Wege zu Cranach“ bietet eine ideale Plattform für Forschung, Zusammenarbeit, Austausch und Wissenstransfer – aber auch dafür, Cranach an seinen originalen Wirkungsstätten als unglaublich vielseitigen und erfolgreichen Künstler einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Gerade die Authentizität der Orte, an denen er vor 500 Jahren gelebt und gearbeitet hat, fasziniert die Menschen heute.

Die Landeshauptstadt Thüringens verfügt über einen eindrucksvollen Fundus einzigartiger Cranach-Gemäl-

de. Wer in Erfurt auf den Spuren Lucas Cranach d. Ä. wandeln möchte, der sollte sich im Dom St. Marien das um 1520 entstandene Tafelbild „Die Verlobung der Heiligen Katharina“ von Lucas Cranach d. Ä. mit der Heili-



Cranachs „Lasset die Kindlein zu mir kommen“ im Angermuseum Erfurt

gen Katharina und Barbara anschauen. Auch im Angermuseum lassen sich zwölf Werke, die vorwiegend der Werkstatt Cranachs d. Ä., Cranachs d. J. bzw. deren Umkreis zuzuordnen sind, bestaunen. Hier gehört das Gemälde „Lasset die Kindlein zu mir kommen“, welches um 1537 entstanden ist und mit dem typischen Schlangenzeichen signiert ist, zu den bedeutendsten Arbeiten. Weitere Informationen rund um das Wirken des berühmten Malers und Vordenkers finden Interessierte auf dem gemeinsamen Internetauftritt www.wege-zu-cranach.de. Dieser lädt dazu ein, im informativen Online-Cranach-Magazin zu blättern sowie im digitalen Kalender zu stöbern, der einen Überblick über aktuelle Ausstellungen, Vorträge und Veranstaltungen rund um den berühmten Maler bietet. Darüber hinaus wurde eine Informationsbroschüre in Deutsch und Englisch entwickelt, die in der Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz kostenfrei erhältlich ist.

➔ www.wege-zu-cranach.de

Erfurt – Deine Stadt.

Wir bauen für Dich.

Endspurt in der Karlstraße

Erste Entlastungen ab Anfang November

Ein Bagger buddelt im Flussbett der Gera. Er macht den Weg frei für einen Düker, der eine Trinkwasserdruckleitung aufnehmen soll und unter dem Fluss verläuft. Neben im Nettelbeckufer liegt seit einigen Tagen ein überdimensionales braunes Rohr. Der Stahlriese ist Teil einer sogenannten Hebeanlage und dient vorübergehend als Umleitung für die Abwasserbeseitigung. Das vorhandene Kanalnetz wird auf diese Weise „trockengelegt“ und mit neuen Bauwerken und Rohrleitungen fit für die Zukunft gemacht.

Was für Kinder und technisch Interessierte spannendes Baustellenkino ist, verlangt von Anwohnern, Schülern und Eltern von Schul- und Kindergartenkindern viel Geduld. Seit Juni 2017 wird in der Karlstraße gebaut. Unter dem Schulhof der Jenaplanschule Erfurt, früher Gemeinschaftsschule Am Nordpark, entsteht ein Regenüberlaufbecken – ein RÜB. Im Erfurter Norden ist es das größte Becken dieser Art. Es dient dazu, die Verschmutzung der Gera zu reduzieren und das Klärwerk Kühnhausen bei Starkregen zu entlasten. Große Niederschlagsmengen führen in Abwassermischsystemen (Schmutz- und Regenwasser werden in einem Kanal gemeinsam geführt) schnell zu Überlastungen des Kanalnetzes und müssen dann direkt in offene Gewässer entlastet werden. Regenüberlaufbecken speichern zunächst große Mengen solcher Abwässer, bevor auch hier Entlastungen aktiv werden, die aber dann nur noch sehr stark verdünnte Abwässer direkt weiterleiten. Der „große Schmutz“ wartet den Regen ab und wird danach im Kanal weiter zum Klärwerk geführt. Ein Regenüberlaufbecken leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Um-



Voraussichtlich Ende März 2020 wird der Knoten Karlstraße/Nettelbeckufer freigegeben.

welt- und Hochwasserschutz. Als „Komplexobjekt“ kommt das RÜB, das im Auftrag des Erfurter Entwässerungsbetriebs gebaut wird, nicht allein: Zwei Trennbauwerke, ein Dükerbauwerk in der Gera, Straßen-, Parkplatz- und Brückenbau sowie die anschließende Schulsanierung sorgen für die notwendige Rundumerneuerung.

Das Ende der komplexen Baumaßnahme rückt nun in greifbare Nähe. Am RÜB selbst werden letzte Ausrüstungsarbeiten durchgeführt, bevor am Ende des Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Anfang November 2019

wird in der Karlstraße der erste Gehweg bis zur Adalbertstraße freigegeben. Hier ist der Straßenbau weitestgehend abgeschlossen, sodass auch die Kreuzung Adalbertstraße/Karlstraße für alle Verkehrsteilnehmer wieder geöffnet wird. Endgültig aufatmen können die Bewohner des Baustellenbereichs Ende März 2020. Dann ist geplant, die Kreuzung Nettelbeckufer/Karlstraße für den fahrenden und ruhenden Verkehr wieder freizugeben.

Weitere Informationen unter www.erfurt.de/ef127243

Fällarbeiten in der Geraaue

Gehölze weichen für Auenteich, Brückenbauarbeiten und einen Spielplatz

Die Kritik an den Baumfällungen in der Geraaue Anfang des Jahres war laut. Rund 600 Bäume fielen im Zuge der Umgestaltung. In dieser Woche haben die Restarbeiten begonnen. Rund 140 Fällungen, die zu Jahresbeginn aufgrund der beendeten Fällsaison oder weiterer Abstimmung stehen blieben, werden seit vergangenem Montag durchgeführt.

Dabei handelt es sich per Definition nicht ausschließlich um Bäume. Rund 100 der 140 zu fällenden Stämme weisen einen Durchmesser von 10 bis 20 Zentimeter auf. Zu diesen Gehölzen zählen beispielsweise Holunder oder der Eschen-Ahorn, der zu DDR-Zeiten aufgrund seines schnellen und flächendeckendes Wuchses gerne gepflanzt wurde, als invasive Art aber die heimische Vegetation gefährdet.

Die Arbeiten beginnen nördlich der Straße der Nationen. Hier entsteht im kommenden Jahr der etwa ein Hektar große Auenteich, für den eine Fläche mit rund 25 Gehölzen – vorwiegend mit geringem Stammdurchmesser –

gerodet wird.

Der Großteil der Fällungen wird im Bereich der Gera-Brücke Warschauer Straße vorgenommen. Für den neuen Spielplatz „Piratennest“ und die Wegführung in Verbindung mit dem Brückenneubau werden hier 80 Stämmlinge gefällt.

„Wir wissen, dass wir keine schöne Nachricht überbringen“, erklärt Dr. Sascha Döll, Leiter des Garten- und Friedhofamtes. „Viele Erfurter freuen sich auf das, was im Norden der Stadt entsteht. Dass dafür Bäume fallen, trifft bei vielen auf Unverständnis.“ Kein Baum wird leichtfertig und aus blinder Bauwut gefällt, bekräftigt der Amtsleiter. Jeder zu fällende Baum wurde vom Garten- und Friedhofamt begutachtet. Vitale Bäume werden nach Möglichkeit erhalten. Dafür werden dort, wo es realisierbar ist, auch die Planungen nachträglich geändert. So konnte zum Beispiel der Wegeverlauf südlich des Auwäldchens angepasst werden, sodass entgegen der ursprünglichen Planung eine Hainbuche und

eine Kastanie erhalten und zwei weitere Bäume aufwändig verpflanzt werden. Da, wo Bäume stark geschädigt sind oder unkontrollierter Wildwuchs vorliegt, wird gefällt – und dort, wo es durch entstehende Bauwerke unvermeidbar ist. Im Kilianipark müssen vier Bäume für einen Brückenneubau sowie insgesamt 17 Stämme für den Bau bzw. die Verbreiterung des Gera-Radwegs weichen.

Für jede Fällung werden gemäß Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Kompensationspflanzungen und darüber hinaus Neupflanzungen innerhalb der Geraaue vorgenommen, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan verankert sind. „Wir sind uns bewusst, dass ein junger Baum einen alten nicht von heute auf morgen ersetzt“, erklärt Döll. „Langfristig wird sich die Verjüngung des Baumbestands jedoch positiv auf die CO₂-Bilanz und das Stadtklima auswirken.“